



Solidarbürgschaftsverpflichtung - Sicherheit für Bürgschaftsdarlehen

Bürgerinnen und Bürger kann man als „Gotte“ und „Götti“ eines Projektes betrachten, die

- sich mit den Menschen dieses Projektes oder dem Projekt selbst unterstützend verbinden
- an die Tragfähigkeit des Projektes glauben und die Besicherung des Darlehens übernehmen
- bereit und in der Lage sind, gemeinsam mit allen anderen Bürgen die verbürgte Darlehensschuld mit jeweils maximal CHF 2'000.-- anstelle des Darlehensnehmers zurück zu zahlen, falls dies notwendig werden sollte.

Bei einem Bürgschaftsdarlehen dienen mehrere Solidarbürgschaftsverpflichtungen als Sicherheit für ein Darlehen. Der Maximalbetrag je Bürgschaft beträgt grundsätzlich CHF 2'000.--. Pro Darlehensnehmer kann ein Bürge nur eine Bürgschaft eingehen.

Besondere Bestimmungen (Ehepaare)

Jeder Ehepartner kann pro Darlehensnehmer eine Bürgschaft eingehen. Die Bürgschaft erfordert die schriftliche Zustimmung (Mitunterzeichnung) des Ehepartners. In Trennung lebende Ehepaare gelten nach dem Gesetz als verheiratet, die Mitunterzeichnung des Partners ist unerlässlich.

Unterlagen

Zur Prüfung der Identität und Unterschrift benötigen wir - zusätzlich zum ausgefüllten Antragsformular - von jeder Person, die eine Bürgschaft unterzeichnet oder mitunterzeichnet, eine Ausweiskopie (Identitätskarte oder Pass), aus welcher alle Angaben zur Person und die Unterschrift ersichtlich sind.

Adressänderungen

Damit wir die Bürger jederzeit kontaktieren können, ist es notwendig, dass uns Adressänderungen umgehend mitgeteilt werden. Sind Nachforschungen notwendig, müssen wir dem Darlehensnehmer unseren Zeit- und Arbeitsaufwand pro Adresssuche in Rechnung stellen.

Überbürgung

Unsere Bürgschaftsdarlehen werden in der Regel mit mindestens 20 Prozent Überbürgung besichert. Das heisst, bei einer Darlehenssumme von CHF 50'000.-- sind Bürgschaften von insgesamt CHF 60'000.-- notwendig. Wenn 30 Bürgschaften à CHF 2'000.-- gefunden sind, kann das Darlehen ausbezahlt werden.

Laufzeit / Ablauf

Eine Bürgschaft gilt so lange, bis die Schuld getilgt ist und die Freie Gemeinschaftsbank die Bürger darüber orientiert und die Solidarbürgschaftsverpflichtung zurück gibt. Die Bürgschaft erlischt also nicht mit dem Tode des Bürgen, sondern geht in die Erbmasse über. Die Laufzeit eines Bürgschaftsdarlehens beträgt in der Regel 10 Jahre.

Kündigung

Eine Bürgschaft kann grundsätzlich nicht gekündigt werden. Eine vorzeitige Befreiung aus der Bürgschaftsverpflichtung ist nur möglich, wenn

- der Betrag dieser Verpflichtung von CHF 2'000.-- durch den Bürgen oder den Darlehensnehmer bezahlt wird, was einer ausserordentlichen Darlehensreduktion gleich kommt
- der Bürgschaftsbetrag auf ein Sperrkonto einbezahlt wird, wobei über diesen Betrag nach Rückzahlung des Darlehens wieder frei verfügt werden kann.

Der Vollständigkeit halber verweisen wir auch auf die Artikel 492 bis 512 des Obligationenrechtes.

Absender: Freie Gemeinschaftsbank
Genossenschaft
Meret Oppenheim-Strasse 10
Postfach
4002 Basel / Schweiz

Telefon +41 61 575 81 00
Fax +41 61 575 81 01
www.gemeinschaftsbank.ch